

# STATUTEN

## UHC NUGLAR UNITED

Stand 8. Mai 2026



# Inhaltsverzeichnis

## **I Allgemeine Bestimmungen**

Art.1	Name
Art.2	Zweck
Art.3	Sitz
Art.4	Neutralität
Art.5	Vertretung
Art.6	Mitteilungen
Art.7	Vereins- / Rechnungsjahr

## **II Mitgliedschaft**

Art.8	Mitgliedschaft des UHC Nuglar United
Art.9	Mitgliedschaft im UHC Nuglar United
Art.10	Erwerb der Mitgliedschaft
Art.11	Beendigung der Mitgliedschaft
Art.12	Rechte der Mitglieder
Art.13	Pflichten der Mitglieder
Art.14	Bussen
Art.15	Ethik-Branchenstandard des Schweizer Sports

## **III Finanzen**

Art.16	Einnahmen
Art.17	Haftung
Art.18	Versicherung der Mitglieder
Art.19	Rückgriff
Art.20	Mannschaftskassen

## **IV Organe**

Art.21	Organe
Art.22	Ordentliche Mitgliederversammlung
Art.23	Ausserordentliche Mitgliederversammlung
Art.24	Statutarische Geschäfte
Art.25	Wahlen und Abstimmungen
Art.26	Zusammensetzung des Vorstands
Art.27	Aufgaben des Vorstands
Art.28	Kredit des Vorstands
Art.29	Wahl, Aufgaben der Revisoren

## **V Schlussbestimmungen**

Art.30	Statutenänderung / Auflösung
Art.31	Inkrafttreten

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art.1 Name**

Der UHC Nuglar United ist ein Verein gemäss Art.60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **Art.2 Zweck**

Der UHC Nuglar United bezweckt:

- ➔ Ausübung des Unihockeysports
- ➔ Gezielte Nachwuchsförderung
- ➔ Teilnahme der Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften
- ➔ Förderung der sportlichen Fairness auf und neben dem Spielfeld
- ➔ Pflege der Kameradschaft

## **Art.3 Sitz**

Der Sitz des UHC Nuglar United ist in Nuglar – St. Pantaleon.

## **Art.4 Neutralität**

Der UHC Nuglar United ist politisch und konfessionell neutral.

## **Art.5 Vertretung**

Der UHC Nuglar United kann seine Interessen des Unihockey – Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des Schweizerischen Unihockeyverbandes (nachstehend SUHV genannt) selber vertreten (allenfalls nach Rücksprache mit dem entsprechenden Ligavorstand).

## **Art.6 Mitteilungen**

Die Information der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen per Mail.

## **Art.7 Vereins- / Rechnungsjahr**

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Mai bis zum 30. April.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art.8 Mitgliedschaft des UHC Nuglar United**

1. Der UHC Nuglar United ist Mitglied des Schweizerischen Unihockeyverbandes SUHV und dessen Ligaverbänden, für die sich seine Teams qualifiziert haben.
2. Der UHC Nuglar United ist Mitglied vom Regionalverband «Unihockey Nordwestschweiz».
3. Der UHC Nuglar United kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese den SUHV nicht konkurrieren. Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SUHV wird anerkannt.

### **Art.9 Mitgliedschaft im UHC Nuglar United**

1. Der UHC Nuglar United besteht aus Aktivmitgliedern, Junioren, Plauschmitglieder, Passivmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Gönner können auch Juristische Personen sein.

### **Art.10 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, welche das 16. Altersjahr erreicht haben. Aufnahme gesuche sind mit dem offiziellen Beitrittsformular an den Vorstand zu richten. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Über die definitive Aufnahme neuer Aktivmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

Als Junioren gelten Mitglieder, welche in einer Nachwuchsmannschaft integriert sind und das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Aufnahme gesuche sind mit dem offiziellen Beitrittsformular, welches von einem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden muss, an den Vorstand zu richten. Über die definitive Aufnahme neuer Junioren entscheidet alleine der Vorstand. Der Übertritt zum Aktivmitglied erfolgt an der ordentlichen Mitgliederversammlung im gleichen Kalenderjahr, in welchem das 16. Altersjahr erreicht wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über den definitiven Übertritt. Junioren besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Zur Mitgliederversammlung eingeladen werden alle Junioren A, Junioren B.

2. Plauschmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht.
3. Passivmitglieder und Gönner (97er-Club) unterstützen den Verein finanziell mit einem jährlichen Beitrag. Sie können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um den UHC Nuglar United besonders verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

#### **Art.11 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. **Austritt:** Der Austritt aus dem UHC Nuglar United ist nur auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Er ist schriftlich spätestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt zu geben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.
2. **Ausschluss:** Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Mitgliederversammlung rekurrieren.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber dem UHC Nuglar United verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

#### **Art.12 Rechte der Mitglieder**

1. Die Aktiv- und Plauschmitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
2. Die Aktiv- und Plauschmitglieder sowie die Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Plauschmitglieder sind berechtigt, am Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

### **Art.13 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des UHC Nuglar United und den ihm übergestellten Organisationen verpflichtet.
2. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und Vereinsanlässe zu besuchen. Absenzen sind in der App «Spielerplus», persönlich beim Trainer oder bei Vereinsanlässen beim Präsidenten, zu entschuldigen.
3. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereines nachteilig sein kann.
4. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils an der GV festgelegt und im Spielerreglement festgehalten. Vorstandsmitglieder und Funktionäre bezahlen den normalen Mitgliederbeitrag, sofern sie gleichzeitig Aktiv- oder Plauschmitglied sind. Ansonsten bezahlen sie keinen Mitgliederbeitrag.

Wer sich dem Verein als Schiedsrichter zur Verfügung stellt oder zur Ausführung dieses Amtes bestimmt wird, erhält vom Verein eine finanzielle Entschädigung. Sie wird am Ende der Saison ausbezahlt, sofern er die Pflichten als Schiedsrichter wahrgenommen hat.

5. Jede Aktivmannschaft muss mindestens einen Schiedsrichter stellen, welcher diesem Amt gerecht wird und motiviert ist. Diese Regel greift nur dann, wenn sich nicht ausreichend freiwillige Schiedsrichter melden.
6. Ergänzend für die Pflichten der Spieler gilt das Spielerreglement.
7. Sämtliche Mitglieder ab Junioren C und älter haben sich am jährlich durchgeführten Tippspiel zu beteiligen. Die Bedingungen sind den Informationen zum Tippspiel zu entnehmen.

### **Art.14 Bussen**

1. Mitglieder, die unentschuldigt einer Veranstaltung fernbleiben, für die sie aufgeboden wurden, haben eine Busse zu bezahlen.
2. Mitglieder, die sich nicht vollständig am Tippspiel beteiligen, haben eine Busse zu bezahlen.
3. Bussen für Vereinsanlässe und Tippspiel werden in die Vereinskasse bezahlt. Bussen für Trainings oder Team-Internes werden in die jeweilige Mannschaftskasse bezahlt, für die das Mitglied qualifiziert ist.
4. Die Höhe der Bussen wird im Spielerreglement detailliert geregelt.

## **Art.15 Ethik-Branchenstandard des Schweizer Sports**

1. Der UHC Nuglar United ist Mitglied des Schweizerischen Unihockeyverbandes SUHV. Die Statuten und Reglemente vom SUHV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den UHC Nuglar United und dessen Mitglieder verbindlich.
2. Die Regularien und Entscheidungen vom SUHV sind für die Mitglieder vom UHC Nuglar United ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder vom UHC Nuglar United anerkennen und befolgen diese.
3. Als Mitglied vom SUHV untersteht der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
4. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.  
Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss dem Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.
5. Die Mitglieder betreiben fairen Unihockey-Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Ethik-Statut von Swiss Olympic.
6. Die Vorgaben, welche den Vorstand betreffen, sind im Artikel 26, Punkte 2 und 4, sowie Artikel 27, Punkte 6 – 11 näher erläutert.

### **III. Finanzen**

#### **Art.16 Einnahmen**

1. Die Einnahmen bestehen aus:
  - ➔ Mitgliederbeiträgen
  - ➔ Sonstigen Beiträgen
  - ➔ Passiv- und Gönnerbeiträgen
  - ➔ Zuwendungen, Spenden
  - ➔ Sonstige Einnahmen

#### **Art.17 Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten vom UHC Nuglar United haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder den SUHV mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

#### **Art.18 Versicherung der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen) ab.

#### **Art.19 Rückgriff**

1. Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

#### **Art.20 Mannschaftskassen**

1. Jeder Mannschaft ist es freigestellt eine Mannschaftskasse zu führen, in welche die Bussgelder fließen.

2. Das Geld darf nur für folgende Zwecke verwendet werden:

- ➔ Verpflegung an Meisterschaftsrunden des Teams (Bananen, Sirup etc.)
- ➔ Organisation einer gesellschaftlichen, Kameradschaftsfördernden Veranstaltung (Mannschaftsfest).

Der Trainer bestimmt nach Absprache mit der Mannschaft wie über das Geld verfügt wird.

3. Bei triftigen Gründen kann der Vorstand die Mannschaftskassen auflösen und das Vermögen der Vereinskasse zufließen lassen.

## **IV. Organe**

### **Art.21 Organe**

1. Die Organe des UHC Nuglar United sind

A Mitgliederversammlung

B Vorstand

C Kontrollstelle

### **A Die Mitgliederversammlung**

#### **Art.22 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage zuvor allen Mitgliedern anzukündigen.
3. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen.

#### **Art.23 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

1. Weitere, ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
2. Findet eine Delegiertenversammlung eines der Ligaverbände des SUHV statt, in welchem der Verein Mitglied ist, so hat vorgängig eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
3. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.
4. Fristen gelten dieselben wie in Art.22. Für dringende Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

## **Art.24 Statutarische Geschäfte**

1. Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:
  - a.) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - b.) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten sowie Kenntnisnahme der Ein- und Austritte,
  - c.) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts,
  - d.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - e.) Genehmigung des Budgets,
  - f.) Wahlen: - Vorstand  
- Rechnungsrevisoren
  - g.) Abstimmung über Anträge,
  - h.) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind,
  - i.) Statutenänderungen,
  - j.) Diskussion über die Traktanden der Delegiertenversammlung der Ligaverbände sowie die Traktanden der Delegiertenversammlung der SUHV.

## **Art.25 Wahlen und Abstimmungen**

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.
2. Ausser in Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **B Der Vorstand**

### **Art.26 Zusammensetzung des Vorstands**

1. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern in den Bereichen:

- Präsident
- Administration
- Finanzen
- Sport
- Veranstaltungen
- Technik
- Medien und Information

Die konkreten Aufgaben pro Funktion werden im Vorstand festgelegt und schriftlich festgehalten.

Über die Organisation von weiteren Chargen entscheidet der Vorstand. Diese werden in einem Organigramm festgehalten und jeweils an der GV vorgestellt.

2. Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig und soll wenn möglich 12 Jahre (16 Jahre, falls Amt als Präsident) nicht übersteigen.
3. Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.
4. Im Vorstand sollen die einzelnen Teams und die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Die beim SUHV angemeldeten Meisterschafts-Teams sollen dabei berücksichtigt werden.

### **Art.27 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den UHC Nuglar United und vertritt ihn gegen aussen.
2. Er bestellt die Kommission und Funktionäre, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und legt deren Pflichten fest.
3. Der Verein wird verpflichtet, durch die Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Kassier alleine zeichnungsberechtigt.
4. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften des SUHV und dessen Kommissionen und Unterverbänden.
5. Er sorgt für die Information der Mitglieder und bereitet die Stellungnahmen zu Veröffentlichung der Verbandsgremien sowie zu den Traktanden der Ligaverbandskonferenzen vor.

6. Der Vorstand nimmt seine Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz nach bestem Können wahr.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
8. Besteht die Möglichkeit eines Interessenskonfliktes bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenskonfliktes ist im Protokoll festzuhalten.
9. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
10. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenskonfliktes, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
11. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

#### **Art.28 Kredit des Vorstands**

1. Der Vorstand hat ein Budget von 15'000 Franken. In diesem Rahmen kann er unterjährig Ausgaben für Vereinszwecke vornehmen. Falls vorhersehbar muss über diese Ausgaben an der GV informiert werden. Höhere Beträge sind von der GV zu genehmigen.

### **C Die Kontrollstelle**

#### **Art.29 Wahl, Aufgaben der Revisoren**

1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.
3. Sie haben das Recht, die Kasse und Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten einsehen.

## V. Schlussbestimmungen

### Art.30 Statutenänderung / Auflösung

1. Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt zu geben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.
2. Für Änderungen der Statuten oder die Auflösung des UHC Nuglar United ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder, für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist das einfache Mehr erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung sind allfällige Vermögenswerte zur Förderung des Unihockey – Sportes zu verwenden.

### Art.31 Inkrafttreten

1. Diese Statuten ersetzen jene des UHC Nuglar United vom 21. August 2020. Sie treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2026 in Kraft und sind innert 14 Tagen dem SUHV zur Kontrolle zu unterbreiten.

### Verlauf der Statutenänderungen:

1. 11. April 1997 (Gründung, Untersektion TV Nuglar)
2. 4. Mai 2001 (Eigenständiger Verein)
3. 2. Mai 2003
4. 30. Mai 2008
5. 16. Mai 2014
6. 10. Mai 2019
7. 21. August 2020
8. 8. Mai 2026

Nuglar, 31. März 2026

**UHC Nuglar United**

Der Präsident



Dominik Meier